

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 41. Kamienietz, den 12. October 1854.

№. 174. Zur Wahl der Gewerbs-Abgeordneten und deren Stellvertreter Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1855 in der Klasse A. der Kaufleute, C. der Gastwirthe und Schänker, D. der Bäcker und E. der Fleischer steht ein Termin auf **den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr**, im Saale des hiesigen Gasthauses, an.

Die Magisträte zu Peiskretscham, Tost und Kieferstädtel, so wie die Ortsgerichte des Kreises, fordere ich hierdurch auf, die Gewerbetreibenden der bezeichneten Gewerbe-Abtheilung hiervon in Kenntniß zu setzen, beziehungsweise zu dem obigen Termine zu bestellen, und denselben gleichzeitig zu eröffnen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf die Zahl zum Wahlgeschäft werden zugelassen werden; in dem Falle aber, daß Niemand erscheinen sollte, wird die Wahl der Einschätzungs-Deputirten von mir selbstständig vorgenommen werden.

Kamienietz, den 6. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 175. Dem Schankpächter Jacob Stein zu Tworog sind **am 3. d. Mts.** des Morgens 4 Uhr aus seiner Schlafstube nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

1) Eine goldene Halskette, 2) eine goldene Damenuhr mit Hacken, 3) eine silberne Taschenuhr, 4) ein Diamantring mit 15 Steinchen, 5) ein goldener Ring mit einem Diamanten, 6) ein goldener Reifring, 7) ein grüner Krisoprasring, 8) 12 Bestecke silberne Messer und Gabeln, 9) ein silbernes Käse- und Buttermesser, 10) eine Schreibtafel mit verschiedenen Papieren, 11) ein Gebund Schlüssel.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiervon behufs Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Sachen in Kenntniß gesetzt. Gleichzeitig wird vor dem Ankauf derselben gewarnt.

Kamienietz, den 6. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 176. In Folge stattgehabter Zweifel darüber: „ob bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Renten für die Rentenbanken haften, die Vertheilung dieser Renten auf die einzelnen Parzellen nur nach vollen Silbergroschen bewirkt werden darf, oder ob den Trennstücken neben den Silbergroschen auch Pfennige auferlegt werden können," hat das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, mittelst Rescripts vom 8. Juli d. J. bestimmt, daß die Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen erfolgen muß.

Demgemäß werden die Königl. Landrathsämter, die Magisträte und die Domainen-Rentämter angewiesen, diesen Grundsatz bei Aufstellung von Abgaben-Regulirungs-Plänen nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, zu beobachten. —

Diese Bestimmung findet auch auf die Domainen-Amortisations-Renten Anwendung.

Oppeln, den 2. August 1854.

Königliche Regierung.
Graf Pückler.

An sämmtliche Königl. Landrathsämter, Domainen-Rentämter und Magisträte des Departements.

A. d. J. III. F. A. IV. 945 a.

Vorstehender Erlaß wird den Orts- und Polizeibehörden zur Beachtung bei Regulirung der Communal-Abgaben und Renten hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 2. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 177. Die im Kreisblatt pro 1845 (Stück 30, №. 131,) abgedruckte Instruction wegen Regulirung der auf dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, scheint bereits in Vergessenheit gerathen zu seyn, weil die hier eingehenden Regulirungs-Verhandlungen und Vertheilungs-Pläne in mehrfacher Beziehung einer Vervollständigung bedürfen, wodurch zeitraubende Rückfragen entstehen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, sehe ich mich unter Berücksichtigung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 veranlaßt, nachstehende Vorschriften zur sorgfältigen Beachtung mitzutheilen.

Die Aufnahme der Abgaben-Vertheilungs-Pläne liegt den Polizeibehörden ob, welche hierbei Folgendes zu beachten haben:

1) Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Kirchen-Collegien und die Schulvorstände vollständig vertreten sind, damit der Legitimationspunkt später nicht bemängelt werden kann. Es genügt daher nicht, wenn nur die Orts-Geistlichen und der Schullehrer die qu. Verhandlung und den Plan vollziehen, es müssen vielmehr auch die Kirchen- und beziehungsweise die Schulvorsteher zugezogen werden und sämmtliche Schriftstücke mit vollziehen.

2) Die im § 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bezeichneten Abgaben und Leistungen müssen vollständig in die Verhandlung aufgenommen und im Plane vertheilt werden.

3) Die Verhandlung und der Plan müssen conform seyn, d. h. es dürfen in letzterem nicht andere, oder mehrere, oder wenigere Abgaben und Leistungen vertheilt werden, als in der Verhandlung aufgenommen worden sind.

4) Die Grundsteuer, welche aus dem den Ortsgerichten mitgetheilten Triplicate der genehmigten Grundsteuer-Ab- und Zuschreibungs-Berechnung ersehen werden kann, ist in dem Vertheilungsplane vorzutragen, wie dies die betreffende Rubrik vorschreibt.

5) Die Vertheilung aller übrigen Abgaben und Leistungen erfolgt nach der unter den Interessenten getroffenen Vereinbarung, wobei jedoch als Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Abgaben und Leistungen, sowohl diejenigen, welche auf dem Hauptgute verbleiben, und auch diejenigen, welche auf die abgezweigte Parzelle übertragen werden sollen, hinreichend gesichert sind. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend. Am einfachsten könnte alsdann die Vertheilung nach einer genau zu ermittelnden Parsquote erfolgen.

6) Bruchtheile, die nicht gegeben werden können, sind zu vermeiden, und es empfiehlt sich in solchen Fällen eine Ausgleichung bei den andern Abgaben eintreten zu lassen.

7) Wollen die Betheiligten den entworfenen Abgaben-Vertheilungs-Plan nicht genehmigen, dann sind die §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu beachten.

8) Sowohl die Abgaben-Regulirungs-Verhandlung, als auch der Vertheilungs-Plan, müssen von sämmtlichen Betheiligten, und zwar dem Dominial-Repräsentanten, dem Polizei-Verwalter, den Mitgliedern des Kirchen-Collegii, den Schulvorstehern, den Ortsgerichts-Mitgliedern, dem Verkäufer und dem Käufer unterschrieben und die Kreuzzeichen der des Schreibens Unkundigen jederzeit glaubhaft bescheinigt werden.

Von den zur Führung öffentlicher Siegel Berechtigten muß das Siegel beigedrückt werden.

9) Wenn das zertheilte Grundstück rentenpflichtig ist, so muß mit der Vertheilung dieser Abgaben und Leistungen auch die Vertheilung der Rente verbunden werden. Ist das Grundstück nicht rentenpflichtig, so muß dies in dem Berichte bei Einreichung der Nachweisungen über Vertheilung der Abgaben und Leistungen ausdrücklich erwähnt werden. Im Allgemeinen verweise ich rücksichtlich der Vertheilung der Renten auf die Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. pro 1850, pag. 77 et sequ.,) und des Reglements vom 1. August 1850 (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 35,) und bemerke nur noch Folgendes:

a. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Königliche Rentenbank haften, muß dem § 20 des Rentenbank-Gesetzes auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Rente auf die Trennstücke erfolgen. Es kommen in dieser Beziehung die in dem Eingangs allegirten Gesetze vom 3. Januar 1845 gegebenen Vorschriften über die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten bei Dismembrationen zur Anwendung. Die Vertheilungs-Nachweisung ist auf Grund der Behufs der Regulirungs-Pläne aufzustellenden Nutzungsertrags-Berechnung, nach dem hier zu erbittenden Formulare, anzulegen. Die Rente jedes einzelnen Trennstücks muß dabei immer auf volle Silbergroschen abgerundet und, falls danach die ganze Rente des Trennstücks unter 5 Sgr. zu stehen kommt, solche durch Kapitalzahlung — §§ 20 und 23 des Rentenbank-Gesetzes — abgelöst werden. Zu etwaigen Ausnahmen ist die Genehmigung der Rentenbank-Direction erforderlich und daher von den Antnahmebehörden event. zu beantragen.

b. Die Rentenvertheilungs-Nachweisung wird in duplo, sowie die Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen und Abgaben-Vertheilungs-Pläne aufgestellt und mit der Nutzungs-Ertrags-Berechnung an mich Behufs Weiterbeförderung an die Direction der Rentenbank zur Prüfung eingesandt. Es genügt indeß, wenn bei der Aufstellung nur die Colonnen 1 bis incl. 5 ausgefüllt werden, da die Ausfüllung der übrigen Colonnen wegen der Kapital-Ablösung bei Prüfung der Nachweisung Seitens der Direction erfolgen wird. —

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung giebt die Direction beide Exemplare nebst der Ertragsberechnung an mich zurück, um solche den Betheiligten zur Anerkenntniß vorlegen zu lassen. Ist dies erfolgt, so muß das eine Exemplar ungesäumt an mich remittirt, um es der

Direction zurückzureichen, das zweite Exemplar aber muß den gesammten Abgaben-Regulirungs-Planen Behufs Einreichung derselben an die Königl. Regierung beigefügt werden.

c. Die Rentenvertheilung ist, wenn sie auch in besonderen Nachweisungen erfolgt, nicht abgesondert zu reguliren, sondern als integrirender Theil der gesammten Abgaben-Repartition zu behandeln. Als Maßstab der Renten-Vertheilung ist übrigens nicht unbedingt der der Grundsteuer-Repartition, sondern der Gesammt-Ertragswerth der zertrennten Realitäten zu Grunde zu legen, mithin eine möglichst genaue Ermittelung desselben vorzunehmen.

d. Die Renten-Vertheilungs-Nachweisungen müssen endlich jederzeit zunächst mit den Ertrags-Berechnungen und Falls, Widersprüche von Seiten der Rentenpflichtigen eintreten, unter Beischluß der diesfälligen Verhandlungen, mir eingesandt werden, damit die gutachtliche Aeußerung der Königl. Rentenbank-Direction eingeholt und auf diese Weise die Entscheidung der Königl. Regierung vorbereitet und das Recht der Rentenbank-Direction gewahrt werden kann.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Formulare zu den Verhandlungen und Abgaben-Regulirungs-Plänen bei dem Buchdruckereibesitzer Neumann zu Gleiwitz gegen Bezahlung zu bekommen sind.

Kamienietz, den 2. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der Strafgefangene Johann Wollny hat in den letzten Tagen des Monats Juli c. von einem Bettler auf der Przyschowkaer Straße, unweit des Labander Waldes, einen Mantel und einen Bettelsack zum Tragen erhalten, sich jedoch mit diesen Gegenständen entfernt und den Mantel in Gleiwitz verkauft. Der unbekannte Damnificat wird aufgefordert, der nächsten Behörde oder mir seinen Namen und seinen Wohnort anzuzeigen.

Gleiwitz, den 26. August 1854.

Der Staats-Anwalt
Freytag.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Knecht Franz Raczek, welcher zuletzt in Gleiwitz in Arbeit gestanden und dem am 15. Mai c. auf dem Wege von Gleiwitz nach Zernik ein Mantel gestohlen worden, wird öffentlich aufgefordert, mir seinen Aufenthaltsort unverzüglich anzuzeigen, damit er als Zeuge vernommen werden kann.

Gleiwitz, den 24. September 1854.

Der Staats-Anwalt
Freytag.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	3	22	6	3	=	=	2	7	6	1	10	=	3	15	=	1	2	=	5	=	=	=	22	=	=	14	=
den 10. October.	Niedrigster	3	20	=	2	28	=	2	5	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	3	20	=	3	4	=	2	6	=	1	10	=	3	24	=	=	=	=	4	15	=	=	25	=	=	18	=
den 5. October.	Niedrigster	3	10	=	2	27	6	1	22	6	1	=	=	3	20	=	=	=	=	4	10	=	=	16	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	=	=	=	2	10	=	1	25	=	1	20	=	=	=	=	=	20	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 2. October.	Niedrigster	=	=	=	2	7	6	1	22	6	1	17	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.